

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als **Physiotherapeutin und Physiotherapeut** behandeln Sie neben Erwachsenen auch Kinder, angefangen beim Säugling bis hin zum Jugendlichen. Damit stehen auch Sie in der Verantwortung, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und Schritte zur Abwendung einzuleiten. § 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz) trifft auch auf Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten zu.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1)** Werden [Berufsgeheimnisträgern...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **wichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2)** Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.
- (3)** Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren sollen**, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4)** Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die wichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. [...]

Bei der Frage, was „gewichtige“ Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen, steht allen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen beratend zur Seite.

Rufen Sie uns an (0221 478-40800) oder schreiben Sie eine Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de). Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym. Sie erreichen uns 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr.

Gewichtige Anhaltspunkte können sein*

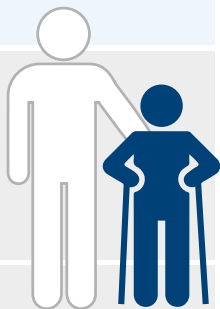
- › Mangelnde Einhaltung der medizinischen/physiotherapeutischen (Nachsorge-)Termine bei/nach Erkrankung/Verletzung durch die Eltern/Sorgeberechtigten
- › Mangelnde Kooperation/Therapie-Compliance bei chronisch kranken Kindern durch die Eltern/Sorgeberechtigten
- › Fehlende oder nicht passende Hilfsmittel (z. B. Brille, Schiene, Rollstuhl, Sitzschale oder ähnliches)
- › Ungewöhnliche Verletzungen, z. B. sehr ausgeprägt, ungewöhnliches Aussehen oder Lokalisation, nicht versorgt, etc.
- › Verletzungen bei nicht-mobilen Kindern
- › Mangelnder Pflege- und Ernährungszustand
- › Auffällige Verhaltensweisen des Kindes; Bericht des Kindes z. B. über Gewalt

Wenn Sie eine Verletzung sehen...

- › nach Ursache fragen (Eltern/Kind, falls möglich)
- › Dokumentation
 - der Verletzung (rein beschreibend, keine Interpretation), ggf. Fotodokumentation
 - der anamnestischen Angaben
 - ggf. des eigenen Eindrucks
- › ggf. bei Kinderarzt/Kinderärztin fragen, vorher Schweigepflichtentbindung einholen!
- › ggf. Rücksprache mit lokaler Klinik (z. B. Kinderschutzgruppe, Kinderschutzambulanz)

Was tun im Verdachtsfall?

- › Dokumentation
- › Kontakt Kinderarzt/Kinderärztin/zuweisender Arzt/Ärztin » Entbindung von der Schweigepflicht**!
- › Beratung durch KKG NRW (Kontaktdaten siehe andere Seite)



* Die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem zugehörigen Handout.

** Hinweise dazu entnehmen Sie dem entsprechenden Handout des KKG.